

03.11.20**Antrag****der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Punkt 33 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat möge Ziffer 123 der BR-Drucksache 569/1/20 in folgender Fassung beschließen:

„123. Der Bundesrat nimmt den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt für die Förderung der Neuanlagen sowie der geänderten Förderung für Bestandsanlagen zur Kenntnis. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Standorte in den Ländern mit einer Stromproduktion aus Anlagen, die Ablaugen der Zellstoffherstellung einsetzen, zwingend Rechtssicherheit benötigen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang daher nachdrücklich auf, mit der Europäischen Kommission auch zu dem Regelungsinhalt des § 104 Absatz 3 EEG 2017 betreffend die Verlängerung des eigentlich 20-jährigen Vergütungszeitraums Rechtssicherheit herbeizuführen oder alternativ eine Lösung zu finden, die einer beihilferechtlichen Zustimmung der Europäischen Kommission nicht bedarf.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Zellstoffindustrie hat im Vertrauen auf die Entscheidung des Gesetzgebers zur Änderung des EEG 2017 und der damit verbundenen Anschlussförderung strategische Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen getroffen, um die bestehenden Standorte in einem hoch kompetitiven Umfeld zu sichern. Mit der Novelle des EEG 2021 werden diese Initiativen und die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen nun nachhaltig in Frage gestellt. Die Bundesregierung wird nun aufgefordert, geeignete Lösungen zu finden, um die Anschlussförderung, wie vom Gesetzgeber beschlossen, ohne beihilferechtliche Zustimmung der EU Kommission sicherzustellen.